

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein

vom 02. März 2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Welper-Blankenstein vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschnldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	320,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	320,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.696,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.495,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.786,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.075,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.696,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	56,54	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte bzw. Stele		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.786,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) Lebensbaum	2.215,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	83,87	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	64,84	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- Entfällt -

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	914,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	388,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.964,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.964,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	647,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.439,00	Euro

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.439,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	440,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	914,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	388,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	90,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(6)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	50,00	Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	35,00	Euro
(8)	Zuschlag für Bestattungen am Samstag	35,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.03.2021.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.03.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.09.2015 außer Kraft.

Hattingen, den 02.03.2021

Die Friedhofsträgerin

.....
Vorsitzende/r

LS

.....

Presbyter/in Presbyter/in